

Richtlinie
des
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
zur Förderung von
Jugendarbeit,
Jugendbildung
und Jugendsozialarbeit



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Fachbereich Jugend und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
I. Fördergrundsätze	2
1. Förderberechtigung	2
2. Bereitstellung von Fördermitteln	2
3. Antragstellung	3
II. Art und Umfang der Förderung	4
1. Antragsfristen	4
2. Regelung An- und Abreisetag	4
3. Anerkennung Fahrt- und Reisekosten	4
4. Anerkennung von Honoraren	4
5. Grundlage der Zuwendung	5
6. Fördermittel Dritter	5
7. vorzeitiger Maßnahmebeginn	5
8. Auszahlung der Zuwendung	5
9. Fördermittelrückzahlung	5
10. Jahresbilanz	5
III. Schutz von Kindern und Jugendlichen	5
1. Personelle Untersetzung von Maßnahmen	5
2. Schutz von Kindern und Jugendlichen	5
3. Auswahl von Musikgruppen	6
IV. Förderbereiche	6
1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen	6
2. Ferienprogramme	7
3. Internationaler Jugendaustausch	7
4. Außerschulische Jugendbildung/Multiplikatoren-schulung	8
5. Projekte der Jugendarbeit	9
6. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit	10
7. Materialien und Geräte	11
8. Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und –initiativen	11
9. Sonderzuschüsse	12
10. Sondermaßnahmen der Jugendarbeit	12
V. Widerruf	13
VI. Inkrafttreten	13
Anlagen	
1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen	
2. Antragsformulare	
3. Vordruck Kosten- und Finanzierungsplan	

P r ä m b e l

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) geht von einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe aus. Sie sollten sich in hohem Maße im Interesse unserer Kinder und Jugendlichen engagieren. Dazu sind Angebote für Freizeit und Ferien, Lehrgänge und Seminare, internationale Jugendaustausche und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu entwickeln.

Zur Realisierung ihrer Vorhaben sind die Träger der Jugendhilfe auf öffentliche Zuwendungen angewiesen, die mit der vorliegenden Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unterstützt werden.

Der Landkreis gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendarbeit, außerunterrichtlichen Jugendbildung und Jugendsozialarbeit u. a. Zuschüsse zu folgenden Maßnahmen:

1. Ferien- und Freizeitmaßnahmen
2. Ferienprogramme
3. Internationaler Jugendaustausch
4. Außerunterrichtliche Jugendbildung / Multiplikatorenbildung
5. Projekte der Jugendarbeit
6. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit
7. Materialien und Geräte
8. Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und –initiativen
9. Sonderzuschüsse
10. Sondermaßnahmen

I. Fördergrundsätze

1. Förderberechtigung

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe gemäß § 3 SGB VIII; die im Amtsbereich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt tätig sind, haben die Möglichkeit, entsprechend dieser Richtlinie Zuwendungen zu beantragen.

Sie dürfen in der Regel nur von den im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tätigen Trägern der Jugendhilfe und nur für die im Landkreis wohnenden Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendungen sind ausschließlich für Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit, außerunterrichtliche Jugendbildung und Jugendsozialarbeit zu verwenden.

2. Bereitstellung von Fördermitteln

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stellt in seinem Haushaltsplan Fördermittel zur Unterstützung der Jugendarbeit, außerunterrichtliche Jugendbildung und Jugendsozialarbeit zur Verfügung.

Grundsätzlich werden Zuwendungen nur gewährt, wenn feststeht, dass

- * die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und durch den Träger der Maßnahme nachgewiesen wird,

- * der Träger eine angemessene Eigenleistung oder einen angemessenen Eigenanteil an den Gesamtkosten der Maßnahme nachweist
- * der freie und örtliche Träger der Jugendhilfe für Maßnahmen weitere Finanzierungsmöglichkeiten ausschöpft (z. B. Kommune, Land, Bund, Sponsoring, Stiftung, Spenden); die Bemühungen sind im Antragstellungsfeld kurz zu benennen
- * Zuschüsse von Jugendämtern anderer Landkreise, sofern Kinder und Jugendliche aus diesen Landkreisen an Maßnahmen teilnehmen
- * der Antragsteller den Bewilligungsbescheid anerkannt hat.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- * Kindergartenfahrten und schulische Maßnahmen (Unterricht am anderen Ort z. B. Klassenfahrten),
- * Pauschalreisen, Unterhaltungs- und Freizeitangebote kommerzieller Anbieter während einer Freizeit, wenn kein pädagogischer Hintergrund erkennbar ist
- * Maßnahmen, die sich ausschließlich auf den eigentlichen Zweck des Zuwendungsempfängers beschränken, sofern dieser Vereinszweck **nicht** Jugendhilfe ist,
- * Maßnahmen, die bereits von anderen Bereichen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt gefördert werden (Sportförderung, Ehrenamts- und Kulturförderung)
- * Maßnahmen, die überwiegend beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, religiösen, sportlichen und schulischen Charakter tragen (Trainingslager, Vereinsfahrten etc.),
- * Maßnahmen, deren An- und Abreisezeit zum Maßnahmeort sich über mehr als ein Drittel der Dauer der gesamten Maßnahme erstrecken.

Alle Kreiszuwendungen sind zweckgebunden und dürfen nur für die im Bewilligungsbescheid bezeichnete Maßnahme verwendet werden.

Zuwendungen können nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Die Höhe der Fördersätze für die einzelnen Maßnahmen richtet sich nach der jeweiligen Haushaltssituation.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Antragstellung

Die Anträge auf Kreiszuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie sind anhand des entsprechenden Formulars an das Jugendamt des Landratsamtes zu richten.

Die Antragsformulare sind Bestandteil dieser Richtlinie und gemäß den in ihnen gemachten Vorgaben vollständig auszufüllen.

Neben dem Antragsformular muss der Antrag die unter den Punkten II. bis IV. dieser Richtlinie entsprechend aufgeführten Unterlagen enthalten.

Bei einer Erstbeantragung ist die Satzung oder ggf. Jugendordnung und der **Nachweis über die Gemeinnützigkeit** des Antragstellers beizufügen.

Mit dem Antrag werden die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln“ (Anlage 1) und anderen geltenden Richtlinien des Landkreises anerkannt.

II. Art und Umfang der Förderung

1. Antragsfristen:

Grundsätzlich sind alle Zuschussanträge **4 Wochen vor Beginn einer Maßnahme** und **spätestens bis 30. September des laufenden Haushaltsjahres** beim Jugendamt einzureichen.

Sofern ein **Beschluss des Jugendhilfeausschusses** erforderlich ist (bei Projektanträgen mit einer Antragssumme über 1.000 €), verlängert sich die Antragsfrist auf **8 Wochen**. Entsprechende Hinweise sind im Teil IV dieser Richtlinie unter dem jeweiligen der Antragstellung zugrunde liegendem Punkt zu finden.

2. Regelung An- und Abreisetag:

An- und Abreisetag zählen grundsätzlich als ein Tag. Liegt der Reisebeginn vor 10.00 Uhr und endet die Rückreise nach 16.00 Uhr können An- und Abreise als volle Tage anerkannt werden.

3. Anerkennung Fahrt- und Reisekosten:

Wenn nicht öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden, werden Fahrt- bzw. Reisekosten auf der Grundlage des **gültigen Thüringer Reisekostengesetzes** anerkannt.

Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind Gruppentarife und Frühbucherrabatte zu nutzen. Für die Nutzung kommerzieller Busunternehmen ist glaubhaft darzulegen, dass dadurch gegenüber der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel eine Kostenminimierung erreicht bzw. die Anreise in keinem vernünftigen Aufwand-Nutzen-Verhältnis steht.

4. Anerkennung von Honoraren:

Für die **Förderung von Honoraren für externe Referenten** muss ein Nachweis über die fachliche Eignung und der Vertrag bei Abrechnung der Maßnahme vorgelegt werden.

Je nach Qualifikation sind maximale Honorarkosten in Höhe **von bis zu:**

- 40,00 €pro Stunde für Dozenten aus dem Hochschulbereich
- 30,00 €pro Stunde für Pädagogen,
- 20,00 €pro Tag für handwerkliche Fachkräfte und alle weiteren Referenten

Mitarbeiter von Trägern, die bereits im Rahmen der örtlichen Jugendhilfe durch den Landkreis gefördert werden und zusätzlich eine Förderung durch diese Richtlinie beantragen, müssen nachweisen, dass sie außerhalb ihres regulären Beschäftigungsverhältnisses tätig werden.

5. Grundlage der Zuwendung

Grundlage der Zuwendung bildet die Höhe der anerkannten Gesamtkosten. Nicht anerkannte Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

6. Fördermittel Dritter

Besteht die Möglichkeit, **bei Dritten** (Bund, Land, Stiftungen etc.) für die Maßnahme Fördermittel zu beantragen, ist eine **Kopie des entsprechenden Antrages** beizufügen.

7. vorzeitiger Maßnahmebeginn

Ausgaben für beantragte Maßnahme können erst mit Zuwendungsbescheid getätigt werden. Wenn Ausgaben im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein **Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn** gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber **nicht** als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahme und deren Höhe gibt **nur** der **Zuwendungsbescheid** Auskunft.

8. Auszahlung der Zuwendung

Die Anweisung einer Zuwendung erfolgt auf das Konto des Trägers der Maßnahme. Zahlungen auf **Privatkonten** sind **ausgeschlossen**.

Wird eine **Abschlagszahlung** gewünscht, ist dies schriftlich zu beantragen. Ab einer Fördersumme von **300,00 €** kann ein Vorschuss in Höhe von **bis zu 80 %** gewährt werden.

9. Fördermittelrückzahlung

Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist das Jugendamt unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an den Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen.

Im Einzelfall wird geprüft, in wie weit bereits getätigte Ausgaben vom Zuwendungsempfänger, entsprechend des gültigen Zuwendungsbescheides, anerkannt werden können. Hierbei werden **maximal** entstandene Aufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit, sowie nicht vermeidbare Kosten für Unterkunft (Stornierungskosten) und öffentliche Verkehrsmittel anerkannt.

10. Jahresbilanz

Die Verwaltung des Jugendamtes stellt im Jugendhilfeausschuss jährlich im März die geförderten Maßnahmen nach dieser Richtlinie aus dem Vorjahr dar:

III. Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Personelle Untersetzung von Maßnahmen

Für jede Maßnahme muss im Antrag **ein Leiter** aufgeführt sein. Dieser **muss** ein **Mindestalter von 18 Jahren** haben und eine **pädagogische Ausbildung** oder eine **gültige Jugendgruppenleitercard/ Übungsleiterlizenz und Gesundheitsbescheinigung/-pass (bei Bedarf)** nachweisen.

Zusätzlich muss für jeweils weitere 7 Teilnehmer ein Helfer bzw. ein Betreuer eingesetzt werden.

2. Schutz von Kindern und Jugendlichen

° Kindeswohl

Sicherzustellen ist vom Träger der Maßnahme, dass Leiter von Maßnahmen, ehrenamtliche Helfer bzw. Betreuer über Regeln zum Schutz von Kindern/Jugendlichen vor Grenzüberschreitungen, Gewalt und sexuellen Übergriffen belehrt bzw. darüber Kenntnis erhalten haben, wie sie sich gegebenenfalls in einem solchen Fall Verhalten sollen. Auch soll in Weiterbildungen / Schulungen die Thematik zum Erkennen von Kindeswohlgefährdung mit eingebunden werden.

° Jugendschutzgesetz/ Infektionsschutzgesetz

Ehrenamtlichen Helfer bzw. Betreuer haben Kenntnisse über das aktuelle Jugendschutzgesetz/ Infektionsschutzgesetz und wenden diese gesetzlichen Regelungen in den Maßnahmen an. Die Träger von Maßnahmen können dies bei Aufforderung schriftlich nachweisen.

° Alkoholverbot

Grundsätzlich ist in allen, durch diese Richtlinie geförderten Maßnahmen, ein Alkohol- und Rauchverbot einzuhalten.

3. Auswahl von Musikgruppen

Bei der Auswahl von Musikgruppen und Unterhaltungskünstlern, öffentlichen Präsentationen ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass diese keine verfassungsfeindlichen Inhalte oder indizierte Musik verbreiten.

IV. Förderbereiche

1. Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Gefördert werden Freizeit- und Ferienmaßnahmen (Jugendwanderfahrten, Zeltlager, Radtouren etc.) die der Jugendpflege und Erholung dienen.

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Die Dauer der Maßnahme muss **mindestens** zwei volle Kalendertage betragen. Die **Höchstdauer** beträgt 21 Tage.
- * Gefördert werden Gruppen **ab 7 Teilnehmer** im Alter zwischen **6 und 18 Jahren**, in Ausnahmefällen ist der besondere Förderbedarf explizit nachzuweisen.
- * Sicherstellung der Regelungen unter Punkt III dieser Richtlinie
- * Für Verpflegung kann eine Verpflegungspauschale **von bis zu 7,50 € pro Tag** und Teilnehmer als förderfähig anerkannt werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und unteretzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * ausführliche Programmplanung,
- * geplante Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (z. B. Presseartikel, Aushänge, Handzettel)

Förderung:

Bei **Maßnahmen**, an denen **nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt** teilnehmen, werden entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit bis zu 20% der **anerkannten** Gesamtkosten gefördert.

Bei **Maßnahmen**, an denen **Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Landkreisen** teilnehmen (überörtliche Maßnahmen) wird der Teilnehmerbeitrag für Teilnehmer und Betreuer aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit bis zu 20% bezuschusst.

Im Antragsformular ist zu kennzeichnen, ob es sich um eine überörtliche Maßnahme handelt.

Der **Höchstbetrag** der Förderung beträgt **1.500,00 €**

Freizeitmaßnahmen mit **mehr als 30 Teilnehmern** oder einer Dauer der Freizeit von **über 10 Tagen** werden mit bis zu **20% der anerkannten Gesamtkosten**, jedoch **nicht über 4.000,00 €** gefördert.

In den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahmen kann eine **Betreuerpauschale** von **bis zu 10,00 €** pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

2. Ferienprogramme

Ferienprogramme sind Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, die während der Ferien, vor Ort durchgeführt werden. Ziel ist es, den Teilnehmern, die keine Gelegenheit haben in den Ferien zu verreisen, eine sinnvolle gemeinschaftliche Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Dabei soll sich das Programm durch Kontinuität in der Betreuung und durch Spiel- und Gestaltungsaktivitäten auszeichnen. Das soziale Lernen soll hierbei im Vordergrund stehen sowie die Auseinandersetzung mit der Umwelt und der direkten Umgebung der Kinder und Jugendlichen.

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Ferienprogramme müssen ganztags an mindesten **3 bis maximal 10 zusammenhängenden Veranstaltungstagen** (Wochentage) am Wohnort stattfinden. Richtet sich das Ferienprogramm an einen offenen Teilnehmerkreis ist dies kurz zu begründen.
- * Bei Tagesausflügen sollten vorrangig Angebote im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wahrgenommen werden.
- * Gefördert werden Gruppen **ab 7 Teilnehmer** im Alter zwischen **6 und 18 Jahren**.
- * Sicherstellung der Regelungen unter Punkt III dieser Richtlinie

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * ausführliche Programmplanung,
- * **geplante** Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (z.B. Presseartikel, Aushänge, Handzettel).

Förderung:

Ferienprogramme von Kommunen, freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen werden mit einem Kreiszuschuss in Höhe von bis zu **4,00 € pro Tag und Person** (Teilnehmer und Betreuer) gefördert.

Durch die Höhe der Förderung ist hier die Möglichkeit der Beantragung des Sonderzuschusses nicht mehr gegeben.

3. Internationaler Jugendaustausch

Gefördert werden Maßnahmen des internationalen Jugendaustausches im In- und Ausland.

Internationale Jugendarbeit soll jungen Menschen durch persönliche Begegnungen Möglichkeiten zum besseren Verständnis und zur Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg schaffen.

Ziel ist es, Teilnehmer aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt über die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und/oder kulturellen Verhältnisse des Partnerlandes zu informieren und Kontakte zu Jugendlichen anderer Nationalitäten aufzubauen.

Zwischen den Partnern des Austausches muss rechtzeitig ein Programm vereinbart werden, das Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnung gibt und dementsprechend pädagogischen, kulturellen und jugendpolitischen Ansprüchen gerecht wird.

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Die **Dauer** der Maßnahme muss **mindestens sechs volle Kalendertage** betragen. Die **Höchstdauer** beträgt **21 Tage**.
- * Gefördert werden Gruppen **ab 10 Teilnehmer** im Alter zwischen **15 und 26 Jahren**,
- * Sicherstellung der Regelungen unter Punkt III dieser Richtlinie

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * ausführliche Programmplanung,
- * geplante Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (z.B. Zeitungsanzeige, Aushänge Handzettel),
- * Kopie des Förderantrages an den jeweiligen bundes- bzw. europaweit tätigen Zuschussgeber (Deutsch-Französisches Jugendwerk, Jugend für Europa...)

Förderung Jugendaustausch im Inland:

Gefördert wird entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit **bis zu 25% der anerkannten Gesamtkosten**, jedoch **höchstens 2.000,00 €**. Die An- und Abreise der ausländischen Teilnehmer wird nicht bezuschusst.

Förderung Jugendaustausch im Ausland:

Gefördert wird entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes mit **bis zu 25% der anerkannten Fahrtkosten**, jedoch **höchstens 2.000,00 €**. Programmkosten im Partnerland werden nicht bezuschusst.

Die **Kosten für je ein Vor- und Nachbereitungstreffen** der jeweiligen Jugendgruppe mit einer Dauer von 3 Tagen können im Rahmen der Gesamtfinanzierung bezuschusst werden.

In den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahme kann eine **Betreuerpauschale von bis zu 10,00 €** pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

Pro Antragsteller kann im laufenden Jahr ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

4. Außerunterrichtliche Jugendbildung/Multiplikatorenbildung

Maßnahmen der allgemeinen Jugendbildung sind Tagesveranstaltungen und mehrtägige Seminare, die Kindern und Jugendlichen politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche sowie technische Kenntnisse vermitteln sollen.

Maßnahmen der Multiplikatorenbildung sind Tagesveranstaltungen und mehrtägige Seminare, die der Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern auf dem Gebiet der Jugend- und Jugendsozialarbeit dienen.

Gefördert werden Maßnahmen, die von anerkannten Trägern der Jugendhilfe innerhalb der BRD durchgeführt werden. **Es sind fachkompetente und qualifizierte Referenten auszuwählen.** Entsprechend ihrer Thematik sind die Veranstaltungen pädagogisch, methodisch und didaktisch aufzubauen.

Für die Förderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- * Gefördert werden Jugendbildungsmaßnahmen **ab** einer Gruppenstärke von **7 Teilnehmern** im Alter zwischen **15 und 26 Jahren**.
- * Bei Veranstaltungen im Rahmen der **Multiplikatorenbildung** besteht keine Altersbegrenzung.
- * Für jede Maßnahme ist ein Leiter zu benennen. Nehmen an der Bildungsveranstaltung Minderjährige teil, so muss ein verantwortlicher Betreuer eingesetzt werden. Dieser muss ein Mindestalter von 21 Jahren und eine pädagogische Ausbildung oder eine **gültige** Jugendgruppenleitercard nachweisen.
- * Sicherstellung der Regelungen unter Punkt III dieser Richtlinie

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * Konzeption der Maßnahme mit
 - pädagogischer Zielstellung
 - methodisch didaktischer Herangehensweise
 - detaillierter Seminarplan mit Zeitangaben
 - vorgesehene Ergebnisanalyse
- * **geplante** Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Maßnahme (z.B. Zeitungsanzeige, Plakat, Flyer).

Förderung:

Entsprechend des im Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplanes wird mit **bis zu 75% der anerkannten Gesamtausgaben**, jedoch **höchstens 1.000,00 €** gefördert.

Nehmen Minderjährige an Maßnahmen teil, so kann in den angezeigten Gesamtkosten der Maßnahme eine **Betreuerpauschale von bis zu 10,00 €** pro Tag und Betreuer angerechnet werden.

5. Projekte der Jugendarbeit

Projekte sind zeitlich begrenzte Maßnahmen der Jugendarbeit, außerunterrichtlichen Jugendbildung und Jugendsozialarbeit.

Vorrangig werden Projekte zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in folgenden Bereichen gefördert:

- Jugendschutz
- Partizipation
- Erlebnispädagogik

Projekte sollten mind. 3 Tage dauern. Ein Projekt kann auch über das Jahr verteilt stattfinden. Hier beträgt die Mindestdauer 3 Tage.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * konkrete Projektbeschreibung
- * Beschreibung des Projektzieles und der Zielgruppe
- * Zeitplan mit Inhaltsangaben
- * ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * angestrebte Zielsetzungen

Projekte werden grundsätzlich von bis zu maximal 80 % der anerkannten Gesamtkosten gefördert.

Die Förderhöhe von Projekten ist grundsätzlich auf 2.000,00 € begrenzt. Ein erhöhter Förderbedarf ist gesondert nachzuweisen. Hierüber entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Über die Ergebnisse von Projekten über 1.000,00 € ist der Jugendhilfeausschuss explizit zu informieren. Hierfür legt der Träger der Maßnahme einen Sachbericht nach folgender Gliederung dem Verwendungsnachweis bei:

- Teilnehmerkreis (geordnet nach Geschlecht, Alter, Herkunft)
- Ziele und Ergebnis
- Schlussfolgerung für seine weitere Arbeit

6. Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit

Veranstaltungen im Rahmen dieser Richtlinie sind Angebote, die an einzelnen Tagen (nicht aufeinander folgend) stattfinden und sich an einen offenen, auch wechselnden Teilnehmerkreis wenden.

Die genannten Regelungen unter Punkt II sind zu beachten. Die Regelungen unter Punkt III dieser Richtlinie sind sicherzustellen.

Gefördert werden Jugendtage, Ausstellungen, Theater-, Musik- und Filmvorführungen, Wettbewerbe, Konzerte, Kinder- und Jugendfeste, wenn sie als eigenständige Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit organisiert werden und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt stattfinden. **Einzelangebote** für Kinder und Jugendliche im Rahmen von **Großveranstaltungen** rechtfertigen eine **Förderung nicht**.

Für die Durchführung einer offenen Kinder- und Jugendveranstaltung wird eine ausreichende Vorbereitung und Öffentlichkeitsarbeit vorausgesetzt.

Als Kosten werden anerkannt:

- Verbrauchsmaterialien
- Informationsmaterialien
- Transportkosten
- Kosten für Referenten und Musikgruppen
- Mieten, Versicherungen, Gebühren und Steuern

Die genannten Regelungen unter Punkt II sind zu beachten. Die Regelungen unter Punkt III dieser Richtlinie sind sicherzustellen.

Grundsätzlich finden Verpflegungskosten **keine** Berücksichtigung.

Wenn die Zubereitung der Verpflegung maßgeblich durch Kinder und Jugendliche erfolgt, eine pädagogische Zielsetzung erkannt werden kann, können in Ausnahmefällen Verpflegungskosten **für Kinder und Jugendliche** berücksichtigt werden.

Nicht berücksichtigt werden Verpflegungskosten für **Referenten, Musikgruppen, Trainer und Unterhaltungskünstler**.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * genaue Programmplanung,
- * Honorarvertragsentwürfe für Musikgruppen

Förderung:

Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen können **bis zu 50%** der anerkannten Gesamtkosten, jedoch **höchstens 500,00 €** je Veranstaltung bezuschusst werden.

7. Materialien und Geräte

Der Landkreis bezuschusst die Anschaffung von Materialien und Geräten, deren Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit gegeben ist.

Gefördert werden Einzelgegenstände bis zu einem **Höchstbetrag von 410,00 €**, wie z.B.

- Lern- und Lehrmaterial, wie Literatur zur Kinder- und Jugendarbeit
- Werkzeuge und Geräte zum Werken und Basteln können im begründeten Ausnahmefall gefördert werden.

Für den Einsatz von Werkzeugen und Geräten zum Werken oder audiovisueller Medien in der sozialpädagogischen Arbeit kann auf den Ausleih-Pool im Jugendamt zurückgegriffen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- * die Anschaffung von Büroeinrichtungen oder Büroeinzelteile,
- * Toilettenartikel sowie Küchen- und Ausschankleinrichtungen (z.B. Gläser, Besteck...)
- * Reparatur und Unterhaltung
- * Verbrauchsmaterialien (z.B. Lampen, Disketten, Videokassetten...)
- * Materialien für die vereinspezifische Arbeit der Jugendorganisation (z.B. Trikots für Sportvereine und Sportgeräte, Trachten für Tanzgruppen usw.)

Alle geförderten Materialien und Geräte sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- * ausgeglichener und untersetzter Kosten- und Finanzierungsplan,
- * bei Anschaffungen im Einzelpreis **über 200,00 €** **3 Kostenvoranschläge**,
- * kurze Beschreibung des Einsatzes, bei audiovisuellen Mitteln eine Konzeption.

Förderung:

Der Kreiszuschuss beträgt **maximal 30%** der Anschaffungskosten. In begründeten Einzelfällen kann **nach Beschlussfassung** im Jugendhilfeausschuss ein Zuschuss **bis zu 80%** der anerkennungsfähigen Kosten gewährt werden.

Der Höchstbetrag der jährlichen Kreiszuwendung pro Antragsteller beträgt 1.000,00 €

8. Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen

Jugendvereine, Jugendgruppen und Jugendinitiativen, welche im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt tätig sind, können eine Zuwendung für folgende Ausgaben erhalten:

- * Telefon- und Portokosten
- * Kopier- und Druckkosten
- * Gebühren, Steuern, Versicherungen
- * Büro- und Verbrauchsmaterialien
- * Mieten für Geschäftsstellen

Die Anträge auf Förderung sind **bis spätestens 31. Dezember** des Vorjahres anhand eines formellen Antrages für das Folgejahr zu stellen. Die Verwendungsnachweise sind **bis 31. Januar** des darauf folgenden Jahres zu erbringen. Der rechnerischen Aufstellung ist ein kurzer Sachbericht beizufügen.

Ausgereichte Zuschüsse sind nach Festlegung dieser Richtlinie einzusetzen. Der Höchstbetrag der jährlichen Kreiszuwendung kann bis zu **500,00 €** je nach Antragslage und Haushaltssituation betragen.

Nicht förderfähig sind Leistungen in Jugendräumen/Jugendclubs, die der Landkreis Saalfeld – Rudolstadt über die Sachkosten im ländlichen Raum im Rahmen der Mobilen Jugendarbeit bereits fördert.

9. Sonderzuschüsse

Sonderzuschüsse können für Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Ferienprogramme, internationalen Jugendaustausch und außerunterrichtliche Jugendbildung gewährt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- * Kinder und Jugendliche aus Familien, die
 - ALG II,
 - einkommensabhängigen Kinderzuschlag oder
 - Sozialgeld nach SGB II beziehen
- * Teilnehmer selbst, die
 - ALG II,
 - einkommensabhängigen Kindergeldzuschlag oder
 - Sozialgeld nach SGB II beziehen
- * Kinder und Jugendliche, die aus kinderreichen Familien kommen (ab 3 Kinder, die ohne Einkommen bzw. kindergeldberechtigt sind)
- * Kinder und Jugendliche von nicht in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Elternteilen (ab 2 Kinder; die ohne Einkommen bzw. kindergeldberechtigt sind)

Sonderzuschüsse sind vom Träger zu beantragen und sind im Antragsformular zu kennzeichnen.

Der Zuschuss beträgt **bis zu 20%** des Teilnehmerbeitrages und ist zur Ermäßigung dessen für den jeweiligen Teilnehmer einzusetzen.

10. Sondermaßnahmen der Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit muss in der Lage sein, flexibel und zeitnah auf unterschiedliche Anlässe zu reagieren. Die Förderung von Sondermaßnahmen berücksichtigt diese Gegebenheit, unvorhersehbare und kurzfristig notwendige Maßnahmen zu fördern.

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Beantragung der Maßnahme nicht entsprechend der in der Richtlinie vorgegebenen Frist erfolgen konnte, jedoch eine entsprechende Dringlichkeit vorliegt.

Die Antragstellung erfolgt formlos unter Beifügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes. Die maximale Fördersumme beträgt **260,00 €**

In begründeten Fällen erfolgt die Auszahlung eines Vorschusses. Eine Entscheidung über die Förderung trifft der Fachdienstleiter des Fachdienstes Jugendsozialarbeit / Kindertagesstätten.

Die Verwendung des Zuschusses ist entsprechend der Richtlinie abzurechnen, welchem die Bezuschussung angepasst wird. Es gelten die vorgegebenen Kriterien.

V. Widerruf

Das Jugendamt kann bei nachgewiesenem Missbrauch (zweckentfremdeter Einsatz) oder bei nichtwahrheitsgemäßen Angaben in der Antragstellung durch fahrlässige oder vorsätzliche Handlung den Bewilligungsbescheid widerrufen und die bereits gezahlten Zuschüsse zurückfordern.

VI. Inkrafttreten

Die durch den Kreistag des Landkreises beschlossene „Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit“ tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in Kraft.

Saalfeld, den 30. November 2010

Marion Philipp
Landrätin

- Anlage
1. Allgemeine Bewilligungsbedingungen
 2. Antragsformulare
 3. Vordruck Kosten- und Finanzierungsplan

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Jugendamt

ALLGEMEINE BEWILLIGUNGSBEDINGUNGEN für die Gewährung von Zuwendungen aus Kreismitteln

Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich, sparsam und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag zu verwenden.

Sie dürfen nicht eher und insbesondere bei Zuwendungen, deren Verwendung auch auf einen längeren Zeitraum erstreckt, nur insoweit abgefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden.

Eine vom Antrag oder den Bewilligungsbedingungen abweichende Verwendung der Mittel ist unzulässig.

Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.

Außerdem ist die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) zu beachten.

Mit der Investitionsmaßnahme kann erst nach Erteilung de Bewilligungsbescheides begonnen werden. Es ist zu beachten, dass die Auszahlung der Fördergelder mit der Baufortschreibung erfolgt.

Werden vom Zuwendungsempfänger Zuwendungen durch vorzeitigen Mittelabruf in Anspruch genommen, fallen für diesen Zeitraum Zinsen an.

Werden Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind sie in voller Höhe einschließlich der aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen. Die Berechnung der Zinsen ergibt sich aus der LHO. Die Verzinsung läuft vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Rückzahlung. Die Bestimmungen des § 44 der Landeshaushaltsordnung gelten entsprechend.

Die bei Abschluss der Maßnahme nicht entsprechend dem Finanzierungsplan anteilig verbrauchten Zuwendungsmittel sind an die Kreiskasse unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.

Sollte die geförderte Maßnahme nicht dem vorgesehen Verwendungszweck erhalten bleiben, ist der Zuschuss unter Berücksichtigung einer Abschreibung von 4% pro Jahr zurückzuzahlen.

Baumaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie für 25 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleiben.

Die Eigentumsverhältnisse müssen grundsätzlich geklärt sein.

Ist der freie Träger nicht Eigentümer (Objekt, Grundstück) muss ein Pachtvertrag mit einer Mindestlaufzeit von 25 Jahren vorliegen.

Für jede Änderung des Verwendungszwecks und für einen Eigentums- und Besitzwechsel ist die Zustimmung einzuholen.

Die Verwendung der Fördermittel ist in der Regel innerhalb von 3 Monaten (siehe auch Bewilligungsbescheid) nach Abschluss der Maßnahme, für die die Zuwendung gewährt worden ist, nachzuweisen.

Erstreckt sich die Maßnahme über das laufende Rechnungsjahr hinaus, so ist auf Verlangen binnen 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Mittel ein Zwischennachweis zu führen.

Der Verwendungsnachweis besteht je nach den besonderen Umständen oder nach Vereinbarung aus

1. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben mit Belegen oder
2. einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben ohne Belege oder
3. einem sachlichen Bericht und einem Bericht über die Prüfung der Bücher und Belege des Zuwendungsempfängers

In dem sachlichen Bericht sind der Ablauf der Maßnahme, die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen.

Die zahlenmäßige Nachweisung ist getrennt nach Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Ausgaben sind nach den Einzahlungen einzutragen und ggf. wie im Kostenanschlag aufzugliedern.

Die Nachweisung hat auch für den gleichen Zweck eingesetzten eigenen und von dritter Seite gewährten Mittel zu umfassen.

Erstrecken sich die Zuwendungen auf bestimmte in sich abgegrenzte Teile einer größeren Maßnahme, so genügt der Nachweis für diesen Teil der Gesamtmaßnahme.

Wenn ein Zwischennachweis zu führen ist, genügt an der Stelle der zahlenmäßigen Nachweisung eine nach Einnahme und Ausgabearten gegliederte summarische Zusammenstellung ohne Belege.

Die Verwendung ausgezahlter Mittel kann untersagt und die Auszahlung weiterer Mittel abgelehnt werden, wenn der (Zwischen-) Nachweis nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig geführt wird oder andere Gründe dies rechtfertigen.

Das Jugendamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, die Verwendung durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigungen jederzeit zu prüfen. Der Antragsteller ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. er trägt die durch die Heranziehung eines ggf. notwendigen Beauftragten entstehenden Kosten.

**Antragsformular auf Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, außerunterrichtliche
Jugendbildung und Jugendsozialarbeit**

Auf dem Postweg an:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 Fachbereich Jugend und Soziales
 Rainweg 81
 07318 Saalfeld

Aktenzeichen

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für ein/e:

- | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Ferien- und Freizeitmaßnahme | <input type="checkbox"/> | Projekt |
| <input type="checkbox"/> | Ferienprogramm | <input type="checkbox"/> | Veranstaltung |
| <input type="checkbox"/> | Internationale Jugendaustauschmaßnahme | <input type="checkbox"/> | Multiplikatorenbildung/Juleica |
| <input type="checkbox"/> | Außerunterrichtliche Jugendbildung | <input type="checkbox"/> | Sondermaßnahme |

1. Angaben zum Antragsteller/Träger

Name und Anschrift des Trägers		
Ansprechpartner	Telefon bei Rückfragen	Email
Kontoinhaber		
Bank	Bankleitzahl	Konto-Nr.

2. Angaben zur Maßnahme

Name und Anschrift des verantwortlichen Leiters Telefon / Fax		Qualifizierungsnachweis <input type="checkbox"/> Jugendleiter-Card Nr. <input type="checkbox"/> Beruf:
		Gesundheitsbescheinigung/Pass <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kurzbezeichnung der Maßnahme		Ort und Zeitraum der Maßnahme
Anzahl der Teilnehmer	Anzahl der Betreuer/davon ehrenamtlich	Sonderzuschussanträge
Überörtliche Maßnahme <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Beantragung Auszahlung eines Teilbetrages vor Beginn der Maßnahme <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

- Die unter Punkt III der Richtlinie festgelegten Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen werden verbindlich bei der Durchführung der Maßnahme umgesetzt.
- Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers, die Satzung oder Jugendordnung liegen vor.

3. Kosten- und Finanzierungsplan

Kosten für	pro Tag und TN	Gesamtkosten	Finanzierung	pro Tag und TN	Gesamteinnahmen
Übernachtung			Teilnehmerbeiträge		
Verpflegung			Eigenmittel		
Fahrtkosten			Zuwendung Landkreis		
			Zuwendungen Dritter:		
Versicherung			Gemeinde		
Betreuerpauschale			Stadt		
Honorar	pro Tag pro Stunde		Land/ Landkreis		
Material für päd. Arbeit • •			Bund		
Eintrittsgelder • •			Sonstige Einnahmen:		
			• • • •		
Sonstige Kosten • •					
Gesamtausgaben			Gesamteinnahmen		

Um Zuwendungen von Dritten wurde sich bemüht Ja Nein

- Die beantragte Höhe des Honorares richtet sich nach Punkt II/4 der Richtlinie.
(Bei Honorarbeantragung immer ankreuzen!)

4. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

Ferien- und Freizeitmaßnahme Ferienprogramme	<ul style="list-style-type: none"> • Programmplanung • Nachweis Öffentlichkeitsarbeit • ggf. Begründung für die Teilnahme von Jugendlichen über 18 Jahren
Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> • Programmplanung • Nachweis Öffentlichkeitsarbeit • Honorarvertragsentwürfe für Musikgruppen/Referenten
Internationaler Jugendaustausch	<ul style="list-style-type: none"> • Programmplanung • Nachweis Öffentlichkeitsarbeit • Kopie des Förderantrages für bundes- bzw. europäische Fördermittel
Außerunterrichtliche Jugendbildung/ Multiplikatorenbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption der Maßnahme mit <ul style="list-style-type: none"> · päd. Zielstellung · methodisch didaktische Herangehensweise · detaillierter Seminarplan mit Zeitangaben · vorgesehene Ergebnisanalyse • Programmplanung
Projekte	<ul style="list-style-type: none"> • Projektbeschreibung • Nachweis Öffentlichkeitsarbeit • Beschreibung des Projektzieles und der Zielgruppe • Zeitplan mit Inhaltsangaben • angestrebte Zielsetzungen

- Die Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Jugendarbeit, außerunterrichtliche Jugendbildung und Jugendsozialarbeit liegt vor und wird akzeptiert.

Datum, Ort _____

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift _____

**Antragsformular auf Gewährung eines Zuschusses für die Anschaffung von
Materialien und Geräten**

Auf dem Postweg an:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
 Fachbereich Jugend und Soziales
 Rainweg 81
 07318 Saalfeld

Aktenzeichen

Angaben zum Antragsteller/Träger

Name und Anschrift des Trägers		
Ansprechpartner	Telefon bei Rückfragen	Email
Kontoinhaber		
Bank	Bankleitzahl	Konto-Nr.

Entsprechend Punkt I. und IV./7 der Richtlinie werden für nachfolgend aufgeführte Materialien und Geräte Fördermittel beantragt:

Bezeichnung	Einzelpreis in €	Anzahl	Gesamtpreis in €

Gesamtsumme: _____

Vorgesehener Beschaffungstermin: _____

Dem Antrag sind Kostenangebote folgender Lieferfirmen (mind. 3 Angebote) beigelegt:

- * _____
- * _____
- * _____

- Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers, die Satzung oder Jugendordnung liegen vor.
- Die Richtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung von Jugendarbeit, außerunterrichtliche Jugendbildung und Jugendsozialarbeit liegt vor und wird akzeptiert.

Datum, Ort

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift

Absender

Ort, Datum

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Jugendamt
FD Jugend und Familie
Postfach 2244
07308 Saalfeld

Antrag auf Förderung von Jugendvereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen - 2012

Antragsteller (Name, Anschrift, Telefon)

Konto-Nr.	Bank	Bankleitzahl
Kontoinhaber (Name, Anschrift)		

Entsprechend Punkt I und IV/8. der „Richtlinie des Landkreises für die Gewährung von Kreiszuwendungen zu Maßnahmen der Jugendarbeit; Jugendbildung und Jugendsozialarbeit“ vom 30.11.2010 (Beschluss – Nr. 26-08/10) werden für nachfolgend aufgeführte **institutionelle Kosten** Fördermittel in Höhe von _____ **EUR** beantragt:

Bezeichnung	geplante Gesamtkosten in €	Finanzierung in €	
Telefon	_____	Eigenanteil	_____
Porto	_____	Zuwendung/LK	_____
Kopier- u. Druckkosten	_____	weitere Zuwendungen	_____
Gebühren, Steuern, Versicherungen	_____		_____
Büro- u. Verbrauchsmaterialien	_____		_____
Mieten für Geschäftsstellen	_____		_____
gesamt	_____		_____

Vereinsregisternummer:
Steuernummer/ aktueller Freistellungsbescheid:

Stempel/Siegel des Antragstellers

rechtsverbindliche Unterschrift